

Richtlinien für die Ausstellung und Verlängerung der „JuLeiCa“

des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

Die Jugendleiterin/ der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Jugendleiterin/ der Jugendleiter muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einem Gruppenleiter/innen Grundlehrgang erforderlich, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden:

- Gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen,
- Persönlichkeitsentwicklung,
- Gruppenpädagogik,
- Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung in der Jugendarbeit,
- Formen und Methoden der Jugendarbeit (z. B. politische Bildung, kulturelle Bildung),
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung,
- Rechtliche Grundlagen, (Rechte und Pflichten, Förderung der Jugendarbeit, Versicherungsfragen),
- Trägerspezifische Angelegenheiten.

Das Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Oldenburg bietet jährlich einen Gruppenleiter/innen Grundlehrgang an, dieser besteht aus einer Grundausbildung und einer Nachbereitung. Nur nach Teilnahme an beiden Teilen gilt der Lehrgang als vollständig abgeschlossen.

Die Ausbildung von Gruppenleiterinnen/ Gruppenleitern im Jugendrotkreuz soll in der Regel im Rahmen dieses Angebotes stattfinden.

Absolvierte Ausbildungen bei anderen Trägern können im Einzelfall anerkannt werden, diese Anerkennung setzt jedoch die Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar voraus.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Berufsausbildung bzw. das Studium zur Qualifikation ausreichend ist, trifft das Referat Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Oldenburg.

Neben der Gruppenleiter- Grundausbildung ist die Teilnahme an einem Erste- Hilfe- Lehrgang (8 Doppelstunden), welcher nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, nachzuweisen. Höherwertige Ausbildungen werden anerkannt, wenn sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen oder eine regelmäßige Tätigkeit im Sanitäts- oder Rettungsdienst nachgewiesen wird.

Ausstellung der JuleiCa

Die JuLeiCa wird über ein Onlineverfahren durch die Jugendleiterin oder den Jugendleiter bestellt.

Um die JuleiCa online zu beantragen benötigt die Antragsstellerin / der Antragsteller eine Emailadresse und ein digitales Passfoto. Jede Emailadresse darf dabei nur einmal verwendet werden, jede/r Gruppenleiter/in muss also eine eigene Emailadresse haben.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, legt sich jede/r Gruppenleiter/in einen Account unter www.juleica.de an und beantragt über ein Onlineformular die JuleiCa. Wichtig dabei ist es bei der Frage „Wo wurde die Juleica-Ausbildung absolviert?“ die vollständige Emailadresse des Ansprechpartners im Landesverband anzugeben (sprich die der/des Landesreferenten/in), unabhängig davon, ob bei ihm/ihr die Ausbildung gemacht wurde oder nicht. Ohne diese Angabe kann der Antrag im System nicht zugeordnet werden.

Das Referat Jugendrotkreuz prüft dann, ob die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und genehmigt den Antrag oder lehnt ihn ab. Eine Ablehnung kann unter anderem mit Auflagen erfolgen. Werden diese nachträglich erfüllt, wird der Antrag genehmigt.

Verlängerung der JuLeiCa

Die JuleiCa hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab Ausstellung.

Sie kann erneut ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter innerhalb von zwei Jahren an mindestens zwei Fortbildungslehrgängen teilgenommen hat und weiterhin verantwortlich in der Jugendarbeit tätig ist.

Jede/r Gruppenleiter/in soll an mindestens einer Fortbildung pro Jahr teilnehmen.

Sollte dies in einem Jahr nicht möglich sein, müssen im Folgejahr zwei Fortbildungen absolviert werden.

Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen zur Ausbildung in Erster Hilfe wie zur Ausstellung der JuLeiCa. Der Erste-Hilfe-Kurs gilt nicht als Fortbildungslehrgang im Sinne dieser Richtlinien.

Sind o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben, wird die JuleiCa nicht verlängert.



Quelle / Gültigkeit

Diese Richtlinien basieren auf dem Runderlass des Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 23.1.2002 und den bisher bestehenden Regelungen des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverbandes Oldenburg e.V.